

Beitragssordnung des SV „Einheit Kamenz“ e.V.

(Stand: 27.03.2024)

Höhe der Mitgliedsbeiträge:

Gemäß § 6 der Vereinssatzung des SV „Einheit Kamenz“ e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des kalenderjährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt:

- | | |
|--|-------------------|
| ➤ für Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: | 144,00 EUR |
| ➤ für Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
die vertraglich für den Verein als Übungsleiter tätig sind: | 120,00 EUR |
| ➤ für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: | 84,00 EUR |
| ➤ für Mitglieder, die 18. Lebensjahr vollendet haben
und das Abitur absolvieren (erster Bildungsweg) | 84,00 EUR |
| ➤ für Fördermitglieder (§ 4 der Satzung) | 72,00 EUR |

Für Mitglieder der Gruppe „Junge Natursportler“ wird ein einmaliger Beitrag für das Mitgliedsjahr in Höhe von 70,00 € erhoben.

Beitragsbefreiungen:

Ehrenmitglieder des SV Einheit Kamenz sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Aufnahmegebühr:

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages erhebt der Verein vom Mitglied eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 €, welche mit der ersten Beitragszahlung fällig ist.

Vereinsneumitglieder, die mit Beginn ihrer Mitgliedschaft auch als Schiedsrichter tätig werden, und Mitglieder der Gruppe „Junge Natursportler“ sind von der Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit.

Berechnung, Fälligkeit und Entrichtung der Beiträge:

Stichtag für die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist das erreichte Lebensjahr zum 01. Januar eines Beitragsjahres.

Bei unterjährigem Abschluss eines Übungsleitervertrages gilt der ermäßigte Beitrag anteilig für den Rest des Beitragsjahres beginnend ab dem Monat der Vertragsunterzeichnung.

Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich erhoben und sind jeweils mit dem hälftigen Betrag bis zum 31. Januar und zum 30. Juni des Beitragsjahres fällig. Der jeweils fällige Betrag wird zum Fälligkeitszeitpunkt von dem vom Mitglied angegebenen Konto abgebucht.

Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds mit diesem eine vierteljährige Abbuchung vereinbaren.

Beginnt eine Mitgliedschaft innerhalb des laufenden Jahres, wird der Beitrag etwa zwei Wochen nach Angabe des Antrages auf Mitgliedschaft vom Mitglied mittels Einzugsermächtigung eingezogen. Für jeden Monat der Mitgliedschaft ist bei unterjähriger Neuaufnahme 1/12 des jeweiligen Jahresbeitrages zu entrichten. Bei Eintritt vor dem 01.07. des Jahres wird zunächst nur der für das erste Halbjahr zu entrichtende Beitragsteil eingezogen.

Dauert eine Mitgliedschaft weniger als 12 Monate an, hat das Mitglied keinen Anspruch auf anteilige Erstattung oder Verminderung der Beiträge.

Der Vorstand ist berechtigt, Anträge von Vereinsmitgliedern auf verminderte Beitragszahlung im Einzelfall zu prüfen und eine von dieser Beitragsordnung abweichende Beitragshöhe festzusetzen. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums gestundet, oder ganz oder teilweise erlassen werden.

Folgen verspäteter Gebühren- oder Beitragszahlung:

Bei verspäteter Beitrags- oder Gebührenzahlung mahnt der Verein das Mitglied mindestens einmal und maximal dreimal zur Zahlung an.

Für die erste Mahnung, die frühestens fünf Tage nach der jeweiligen Fälligkeit erfolgen darf, hat das Mitglied eine Mahngebühr in Höhe 2,50 € an den Verein zu entrichten, für jede weitere Mahnung jeweils 5,00 €. Der Anspruch des Vereins gegen das Mitglied auf Ersatz von Kosten und Auslagen, z. B. Bankgebühren bei vom Verein nicht verschuldeten Rückbuchungen, bleibt hiervon unberührt bestehen.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2024 beschlossen und tritt mit Wirkung ab dem 01.07.2023 in Kraft mit Ausnahme der Regelungen für die Beitragserhebung von Fördermitgliedern, welche am 27.03.2024 in Kraft treten. Die bisherige Beitragsordnung tritt zum Ablauf des 30.06.2023 außer Kraft.